

Zur Geschichte der Bembo-Handschrift des Terenz.

Edm. Hauler hat in seinem lehrreichen Aufsatze 'Paläographisches, Historisches und Kritisches zum Bembinus des Terenz' (Wien. Stud. XI [1889] S. 268 ff.) unter Anderem sehr wahrscheinlich gemacht, dass bereits Bernardo Bembo, der — vermuthlich 1457 — jenen Codex von Gianantonio Porcello de' Pantani erwarb, ihn von Anfang an in dem verstümmelten Zustand besass, welchen er heute aufweist. Selbst die von Hauler S. 275 z. Th. offen gelassene Möglichkeit, dass ein einzelnes verstümmeltes Blatt des II. Quinio damals noch vorhanden war, scheint bei Erwägung aller Umstände wenig annehmbar. Das einzige wesentliche Bedenken bieten die oft citirten Worte Pietro Bembo's in seinem Dialog *Ad Herc. Strotium de Virg. Cul. et Ter. fab. liber* (Venet. 1530 = *Opere T. IV [Venezia 1729] S. 317*). Den Ermolao Barbaro lässt er auf die Bitte des Pomponio Leto ihm, wie soeben den Eunuch, doch auch die Andria durch Mittheilungen aus seiner alten Handschrift zu erläutern, dieses antworten: '*Habeo et afferam, sed non multa, nam ex illo libro maxima eius fabulae pars desideratur fugientibus vetustate literis, ut cognosci nequeant*'. Die Unleserlichkeit der Schrift wird anscheinend als einziger Grund dafür angegeben, dass zum grössten Theile der Andria der Bembinus keine Hülfe gewährt. Dieses Bedenken hat Hauler nicht zu beseitigen vermocht. Denn dass Ermol. Barb. sich im Folgenden (*sed percepta mihi tamen sunt, atque agnita, quod meminero, haec perpauca* [es folgen Andr. V. 346—348] auf sein Gedächtniss beruft, worauf Hauler S. 276 einiges Gewicht legt, erklärt sich einfach aus der Fiction der Schrift, in welcher — nach dem Muster der ciceronianischen Dialoge — von den genannten zwei Männern bei einem zufälligen Zusammentreffen Stellen aus den Schriften des Vergil und Terenz, zwar wesentlich auf Grund der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung, aber lediglich nach der Erinnerung behandelt werden¹. Dagegen

¹ Vergl. z. B. a. O. S. 315 a *referamque . . . quae meminero*; S. 316 b

dürfte sich, wenn wir annehmen, dass Bembo bei Abfassung der Schrift nicht den Bembinus selbst, sondern, was viel bequemer war, ältere Notizen aus demselben zu Rathe zog, diese aber zugleich Lesarten anderer Terenzhandschriften, vielleicht auch schon Correcturen des Benutzers enthielten, die Ungenauigkeit mancher seiner angeblich dem alten Codex entnommenen Lesarten (s. Hauler S. 276 f.) und vielleicht selbst der Irrthum, dass der Ausfall des Bembinus zur Andria auf seiner Unleserlichkeit beruhe, genügend erklären¹. Ermol. Barb. erklärt ja (a. O. S. 314b), er habe den Bembinus gehabt, gelesen und 'vieles notirt'. Wir wissen ferner aus Aug. Roccha, Bibl. Apostol. Vatic. (Rom 1591) S. 401, dass er zugleich mit Poliziano jenes Manuscript nebst anderen verglich (*Libri autem emendationes a Card. Bembo, qui dum in iuvenili aetate una cum Politiano ipsum codicem cum aliis contulit, prius praestitae fuerunt* usw.). Hauler S. 275 versteht — offenbar falsch — *cum aliis* von 'anderen Gelehrten'².

Unter diesen Umständen werden wir nicht nur die schon erwähnte Nachricht über Andr. V. 346 ff., sondern ebenso was in der ältesten, auf Polizian zurückgehenden Collation des Bembinus aus dem Anfang der Andria uns erhalten ist, mit grosser Vorsicht hinsichtlich der Provenienz aufnehmen müssen. In der Magliabecchiana zu Florenz (nr. 14 *fra i rari*), nach P. de Nolhac (s. unten) in der Marucelliana [?] befindet sich eine Textausgabe des Terenz von 1475 (o. O.), welche, wie man aus einer Notiz am Ende der Adelphoe schliesst, eben jene Collation Polizians enthält³. Anscheinend eine Abschrift derselben mit Ergänzungen

legisse me memoria teneo illum versum; S 317a eos Poetae versus, qui mihi in mentem venient; usw.

¹ Für wahrscheinlicher halte ich indess in Bezug auf letzteren Punkt, dass bei Bembo der Satz '*maxima eius fab. pars desideratur*' absolute Gültigkeit haben und der Zusatz *fug. vet. litt.* den Verlust einermassen erklären soll: unleserlich geworden, gingen auch die Blätter der Handschrift selbst verloren. Dabei erinnerte sich Bembo wohl der Anfangsblätter des III. Quinio (s. Umpf. zu V. 878), die nur noch ganz Weniges entziffern lassen (s. unten S. 50).

² Roccha hätte dann sicher gesagt '*una cum Politiano et aliis*'. Petr. Victorius, Var. lect. lib. IX c. 15 (Florent. 1553 S. 135) nennt nur den Polizian: *Terentius collatus ab Angelo Politiano annis abhinc 59* (also spätestens 1494, da die Dedicationsepistel von 1553 datirt ist).

³ Vergl. Umpfenbach im Herm. II (1867) S. 339; Studemund in N. Jahrb. Bd. 97 (1868) S. 546 f.; P. de Nolhac, La bibl. de Fulv. Or-

von zweiter Hand [eines N] hat Umpfenbach in der Ambrosiana zu Mailand gefunden (vgl. Anm. 2). Dass für die Texteskritik des Anfangs der Andria, so weit der Bembinus gegenwärtig im Stich lässt, aus den Notizen Polizians in dem Exemplar der Magliabecchiana¹ nichts zu gewinnen ist, bestätigt mir eine im J. 1883 durch die Güte des Herrn Professor G. Vitelli für mich gefertigte Abschrift derselben in dem angegebenen Umfang. In nächstem Zusammenhang mit dieser Collation und doch auch wieder verschieden ist die Abschrift einer solchen, die in der Bodleiana sich befindet und im gedruckten Katalog der *'Codices man. et impr. cum notis man., olim d'Orvilliani... (Oxonii 1806)* S. 59 verzeichnet, bisher aber der Aufmerksamkeit der Gelehrten entgangen ist. Sie hat die Signatur X 2. 6, 29. Es ist eine Terenzausgabe Glareans (Venet. ap. Melch. Sessam 1543 in 8^o)². Der Band gehörte nach einer Notiz auf Bl. 9a einst dem Humanisten Baccio Valorio (geb. 1535, gest. 1606)³. Auf dem vorderen Schutzblatt steht wie im Exemplar der Magl. (s. oben) *Petru τῶ κριτίου*, und Bl. 9a beim metrischen Argument der Andria eine längere, für die Provenienz wichtige Bemerkung, deren Anfang, wörtlich übereinstimmend, Studemund a. O. S. 547 aus dem Exemplar der Magl., wo sie aber am Ende der Adelpheo steht, mitgetheilt hat. Da sie vielleicht zur Ermittlung des Verhältnisses der verschieden angeführten und sonst noch auftauchenden Exemplare der Collation dient, drucke ich sie, die bereits im angeführten Katalog steht, hier nochmals ab mit Verbesserung einiger offenkundiger Versehen: *'Ego Angelus politianus contuleram codi-*

sini (Paris 1887 = Bibl. de l'éc. d. haut. ét. fasc. 74) S. 238 und Hauler a. O. S. 274 f.

¹ Auch eine Eintragung Aug. Mar. Bandini's vom J. 1758 bezeichnet die Zusätze als *'Politiani conlationes et animadversiones in Terentii comoedias'*, nicht bloss als Collation des einen Bembinus.

² Mir stand für die folgenden Mittheilungen zunächst eine im J. 1883 auf meine Bitte freundlichst von Herrn Dr. Frankfurter in Oxford angefertigte Abschrift der mich interessirenden Stellen zu Gebote. Da indess das Urtheil über den Werth einzelner Varianten von dem über die Art und Zuverlässigkeit der ganzen Collation abhing, so erbat ich und erhielt (ebenfalls im J. 1883) mit Bewilligung der Herren Kuratoren der Bodleiana von dem Leiter derselben, Herrn Nicholson, den bezeichneten Band mit grosser Liberalität zugeschickt.

³ Vergl. über ihn die Biogr. univers. T. 84. — Die Vorlage der Abschrift war vermuthlich eine Ausgabe von 1473, da diese Zahl auf dem Vorsetzblatt zu lesen ist.

*cem hunc cum uenerandé uetustatis codicé maioribus conscritto literis quem michi utendum commodauit Petrus Bembo Venetus patricius bernardi juris consulti Equitis filius studiosus litterarum adulescens. obseruaui autém quod consueuít ut ad unguem escriberem et quæ plané mendosa uidebantur. erat enim liber in uersus digestus pene litteris simillimis carum quibus et pisané pandecté et uirgilianus palatinus codex est esaratus. ipse etiam Bembo operam suam in conferendo commodauit.*¹

Bei den handschriftlichen Eintragungen haben wir wenigstens zwei Hände zu unterscheiden: die eine fest und sehr deutlich, die andere flüchtig und z. Th. sehr schwer, auch gar nicht zu entziffern. Erstere scheint zeitweise mit blässerer Dinte geschrieben zu haben, falls da nicht eine dritte (ältere) Hand anzunehmen ist. Dass wir es im Wesentlichen mit einer Collation des Bembinus, indess nicht der Scholien, zu thun haben, beweisen die entsprechenden Bemerkungen zu Andr. V 3, 17 (V. 889) *hic fragmentata et diminuta pagina* (vergl. Umpf. zu V. 787)¹ und zu Ad. V 7, 16 (V. 914) *deest reliquum in codice antiquo*. Auch das Fehlen eines Blattes im Anfang der Hecyra ist angemerkt. Dass nur die Abschrift einer Vergleichung vorliegt, beweist u. A. die Bemerkung zu Heaut. V. 48 f. *uidetur deesse in uetusto*. Auffällig sind zwei grössere Lücken, die angezeigt werden, ohne dass der Bembo dieselben hätte: Heaut. III 1, 101—III 3, 13 (V. 510—574) mit der Bemerkung *Deest haec tota pars linea circumscripta* und Ad. Prol. 14—I 2, 2 Anf. (V. 14—82 Anf.) mit dem Zusatz *Desideratur hec pars in uetere codice*. Ich vermute, dass dies Lücken der gedruckten Vorlage sind. Auch innerhalb dieser Lücken finden sich Notizen der erstbezeichneten Hand, natürlich ohne Zusammenhang mit Cod. A; ebenso in der Schlusspartie der Adelphoe. Um so weniger sind wir berechtigt, im ersten Theil der Andria (bis V. 787 und weiter bis V. 889) die handschriftlichen Aenderungen als Varianten des Bembinus anzusehen, obschon Manches darunter sicher richtig ist und heutzutage im Texte steht². Diese Erkenntniss hielt mich auch im

¹ Dass hier der Codex beginne, ist freilich nicht ausdrücklich gesagt.

² z. B. wird V. 346 (II 2, 9) die Personenvertheilung übereinstimmend mit P. Bembo a. O. verbessert, V. 395 (II 3, 21) *speres* (mit C¹ bei Umpf.) aus *speras*. Sonst stimmen die Varianten meist mit der Lesart eines grossen Theiles der besseren Codices überein.

J. 1883 von einer Veröffentlichung der Varianten ab; der Aufsatz Ed. Hauler's hat nunmehr Gewissheit gegeben.

Ganz unabhängig von der Collation Polizians und P. Bembo's ist ein anderes Beispiel frühzeitiger, obschon sehr beschränkter Benutzung des Bembinus, welches ich nachweisen kann. Eine Wolfenbütteler Terenzhandschrift (Gud. 31)¹ enthält den sicheren Beleg einer solchen. Sie hat am Schlusse, nach dem Phormio und den drei Distichen *Natus in excelsis* usw., die Unterschrift *Scriptus ē autem liber ille per me Osualdum || germanum Sueuum de Nordlinga. Anno dñi. 1433. || XXVII. die Jan. Sit laus deo. honor. gl'ia: & grāa actio.* An der Richtigkeit der Datirung zu zweifeln liegt kein Grund vor. Die Schrift ist die zierliche italienische Minuskel der Renaissancezeit, so dass ich trotz der deutschen Nationalität des Schreibers Italien für die Heimath des Codex halte. Auf dem Rande stehen von zwei verschiedenen, vermuthlich etwas späteren Händen, immer in sorgfältiger Schrift, einzelne Erklärungen, meist aus antiken Schriftstellern, deren Name in der Regel vom Rubricator übergeschrieben ist², nur zur Hecyra giebt es fast gar keine solcher Erläuterungen. Parallel den Randnoten gehen Correcturen des Textes, theils mit etwas röthlicher Dinte, theils mit verblasster schwarzer. Letztere gehörten einem Schreiber, welcher Kenntniss vom Bembinus hatte. Zum Argument der Andria ist an den Rand (roth) der richtige Verfasser geschrieben und darunter: *In Terentio mirę uetustatis: ubiqꝫ sic lectum est.* Der Hinweis auf die anderen Periochen macht die Vermuthung, dass der Schreiber noch die Periocha zur Andria im Bembinus gelesen habe, hinfällig. Zur Didask. der Ad. steht am Rande: *Claudi in antiquissimo Terentio ubiqꝫ lectū ē,* und dementsprechend ist im Text *Claudii* in *Claudi* geändert. Auch zu And. 979 f. Eun. 216 und Heaut. 287 finden sich Hinweise auf *'uetustissimus Terentii liber'*, stets in Uebereinstimmung mit den uns bekannten Lesarten des Cod. A. Zugleich bekundet zu Eun. 216 und Heaut. 287 der Schreiber von sich selbst, dass er in jenem Codex etwas gelesen oder nicht gefunden habe. Anhaltspunkte für Vermuthungen über die Person des Schreibers habe ich nicht ausfindig gemacht. Allerdings konnte ich der Prüfung

¹ Beschrieben ist sie von Fr. Ad. Ebert, Zur Handschr.-Kunde II. Bdch. = Bibl. Guelf. cod. gr. et lat. class. (Leipz. 1827) S. 161 No. 858.

² Oeffters wird Donatus (der Commentator), auch Festus, Nonius Marcellus (N. M.), Servius usw. citirt.

des Codex nur sehr kurze Zeit widmen, und bei der beklagenswerthen Neuerung in der Benutzungsordnung der Wolfenbütteler Bibliothek war ja keine Aussicht vorhanden, ihn an die hiesige Bibliothek geliehen zu erhalten.

Zum Schlusse möchte ich kurz noch eine Stelle des Terenz behandeln, wo Ed. Hauler (S. 282) eine Lesart des A (nebst DEL) mit Unrecht gegenüber den anderen Handschriften, Donat und Priscian in Schutz nimmt, nämlich Eun. V. 331 (II 3, 40). Für *deierare* lesen die erstgenannten Handschriften entschieden falsch *delirare* (A: *deler.*). Chaerea erzählt dem Sklaven Parmeno, wie ihm, während er einem schönen Mädchen nachlief, ein Verwandter seines Vaters sehr zur Unzeit entgegenkam. Dass dieser ihn anhielt und ansprach, wird erst von V. 335 an haarklein in allen Einzelheiten berichtet (*Continuo accurrit ad me* usw.). Da kann vorher nicht schon davon die Rede sein, dass der Alte albernes Zeug zu ihm schwatzte. *deierare* hat überhaupt nicht den Archidemides zum Subjekt, sondern den Chaerea: diesem ist völlig klar, beschwören zu können, dass er die letzten sechs, sieben Monate jenen nicht gesehen habe; und nun musste er gerade zur ungelegensten Zeit ihm in den Weg kommen: *eho, nonne hoc monstri similest?* So wird die Stelle wohl allgemein aufgefasst, z. B. auch von J. J. C. Donner in seiner Uebersetzung des Terenz. Gerade unsere Stelle ist als Beispiel recht geeignet, das Verhältniss der verschiedenen Handschriftenklassen zu einander zu beleuchten. A ist ein sehr alter Schössling eines durch längere Zeit nicht durchcorrigirten oder rezensirten, und daher im Einzelnen etwas verwilderten Zweiges der Ueberlieferung; in ihm war an u. St., wie in der Majuskelschrift häufig, L statt I gelesen worden. Nahe stand diesem Zweige der gleichfalls nicht corrigirte Archetypus der Gruppe Δ (DGEL); in dieser wurde aus *delerare* das geläufigere *delir.* und hierzu fügte der dem Mittelalter angehörige Scholiast von D sogar eine Erläuterung (*vana loqui*). Da diese Gruppe indess sehr stark durch die Gruppe Γ (PCFB), in welcher ich die eigentlichen Vertreter der Calliopianischen Rezension sehe, beeinflusst ist — innerhalb des Textes zunächst durch zahlreiche übergeschriebene Varianten —, so nimmt es nicht Wunder, dass in G das richtige *deier.* für *delir.* steht. Die Gruppe Γ hatte *deier.* von Anfang an, entweder aus der an dieser Stelle besseren Vorlage, oder als eigene leicht zu findende Correctur, oder aus Donat, der nur zu *deierare* eine Erklärung

gibt. Wer Calliopius für älter als Donat hält¹, wird geneigt sein, umgekehrt diesem die Benutzung eines Codex der Familie Γ zuzuschreiben².

Göttingen.

K. Dziatzko.

¹ Was in Bezug auf die Ueberlieferung der Didaskalien dagegen spricht, habe ich im Rh. Mus. Bd. 21 (1866) S. 85 zusammengestellt.

² Anmerkungsweise sei es hierbei gestattet, des interessanten Versuches von Ernest M. Pease in den Trans. of the Amer. Phil. Ass. 1887 vol. 18 S. 30—42 zu gedenken, welcher durch Zählen, nicht durch Abwägen der Varianten den relativen Werth der Terenzhandschriften und darnach auch ihr Verhältniss unter einander zu bestimmen unternommen hat. Eine solche Arbeit kann des subjektiven Elementes, d. h. eines Urtheils darüber, ob die Varianten Richtiges, Falsches oder Zweifelhafes bieten, keinesfalls ganz entbehren. Ob es zweckmässig war, dafür das Urtheil Umpfenbachs, wie geschehen ist, oder irgend eines andern modernen Herausgebers, eintreten zu lassen, lasse ich dahingestellt. Sicher aber lässt auch das von E. M. Pease gesammelte Material sich mit obiger Darstellung des Handschriftenverhältnisses aufs Beste vereinigen, während jener S. 39 ff. geneigt scheint, mit Fr. Leo die Handschriften DG als die eigentlichen Vertreter der Calliop. Rezension, PCB aber als eine mit Hülfe einer neuen guten Handschrift veranstaltete Ausgabe, also doch eigentlich als eine neue Rezension anzusehen. Letztere (Γ) zeigen ungleich viel weniger Abweichungen als Δ, erscheinen also als eine Textesbearbeitung, die zahlreiche, im Laufe der Zeit eingeschlichene Fehler beseitigte. DG dagegen haben von ihrem vor Calliopius fallenden Archetypus eine grosse, im Laufe der Jahrhunderte noch ansehnlich verstärkte Zahl von Varianten, die durch das Eindringen der Calliop. Rezension nur zum Theil — und zwar in G weit mehr — vermindert, z. Th. aber auch vermehrt worden sind.